

Bundessozialgericht

5a RKnU 9/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 1987
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Sozial-
gerichts Dortmund vom 27. September 1984 und des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
10. Juni 1985 aufgehoben.

Der Bescheid der Beklagten vom 17. Dezember 1981 in der
Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juni 1982 wird
abgeändert. Es wird festgestellt, daß der vom Kläger im



-2-

Februar 1953 erlittene Skiunfall ein Arbeitsunfall gewesen ist.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten für den Rechtsstreit zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß der von ihm im Februar 1953 erlittene Skiunfall ein Arbeitsunfall ist.

Zur genannten Zeit nahm der im Jahre 1935 geborene Kläger als Berglehrling der Zeche Minister Achenbach an einem Skilehrgang bei Reit im Winkel teil. Beim Skilaufen stürzte der Kläger und zog sich eine Verletzung des linken Knies zu. Am 5. März 1953 ereignete sich ein Arbeitsunfall, als der Kläger während des Holztransportes mit dem linken Knie umknickte. Im Laufe der anschließenden stationären Behandlung vom 16. März bis zum 14. April 1953 wurde der linke Innenmeniskus operativ entfernt. Den Antrag des Klägers vom 4. Mai 1980, ihm wegen der Folgen des Skiunfalles Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17. Dezember 1981 ab. Bei dem Skiunfall habe es sich um eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

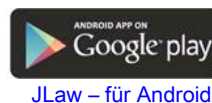
Erholungszwecken dienende Freizeitveranstaltung gehandelt, die dem unversicherten Lebensbereich zuzurechnen sei. Durch Bescheid vom 8. September 1982 lehnte die Beklagte auch eine Rentengewährung aus Anlaß des Unfalles vom 5. März 1953 ab. Man müsse davon ausgehen, daß die Beschwerden, die zur Entfernung des linken Innenmeniskus geführt hätten, Folge des Sport- und nicht des Arbeitsunfalles gewesen seien. Die Widersprüche des Klägers gegen beide Bescheide blieben erfolglos (Widerspruchsbescheide vom 3. Juni 1982 und 8. Februar 1983).

Die gegen beide Bescheide erhobenen Klagen hat das Sozialgericht (SG) gemäß § 113 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Beweisaufnahme in erster Instanz hat zu dem Ergebnis geführt, daß wahrscheinlich der Skiunfall Ursache der Meniskusschädigung gewesen sei, insoweit derzeit aber eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht bestehe. Daraufhin hat der Kläger nur eine Entscheidung der Frage begehrt, ob der Skiunfall als Arbeitsunfall anzusehen ist. Das SG hat die Klage abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteile vom 27. September 1984 und 10. Juni 1985). Das LSG hat die Feststellungsklage gemäß § 55 Abs 1 Nr 3 SGG als zulässig angesehen, jedoch hinsichtlich des Skiunfalles einen Arbeitsunfall verneint. Die Skifreizeit im Februar 1953 sei keine mitversicherte betriebliche Veranstaltung gewesen. Eine unmittelbar betriebsbezogene Tätigkeit des Klägers, bei der Versicherungsschutz nach § 548 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestanden hätte, hat das LSG verneint, da ein berufsbezogener Unterricht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

-4-

nicht erteilt worden sei. Es habe sich bei der Skifreizeit auch nicht um eine Veranstaltung im Rahmen des Betriebssports oder um eine sonstige Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Er ist der Ansicht, für die im Februar 1953 durchgeführte Skifreizeit seien betriebliche Belange bestimmend gewesen.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG und des SG sowie die Bescheide der Beklagten vom 17. Dezember 1981 und 4. Juni 1982 abzuändern und festzustellen, daß der vom Kläger im Februar 1953 bei Reit im Winkel erlittene Skiunfall ein Arbeitsunfall gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die zulässige Revision des Klägers ist begründet. Sein Skiunfall vom Februar 1953 ist ein Arbeitsunfall.

Gemäß § 55 Nr 3 SGG kann mit der Klage die Feststellung begehrt werden, ob eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalles ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift hat das LSG zutreffend als erfüllt angesehen.

Aus dem angefochtenen Urteil lassen sich folgende Feststellungen des LSG entnehmen: Dem Skiunfall, den der Kläger im Februar 1953 erlitten hat, ist die Entfernung des linken Innenmeniskus anzulasten. Damals war er als Berglehrling auf einer Zeche beschäftigt. Für die Teilnahme an der Skifreizeit im Alpengebiet im Februar 1953 sind von den Lehrlingen des Bergwerks 15 ausgesucht worden, die sich durch gute Leistungen und Führung hervorgetan hatten. Die Maßnahme leitete der Zechensportlehrer. Eine berufliche Fortbildung der Teilnehmer war nicht bezweckt, vielmehr sollten die Lehrlinge Skifahren und sich in der Gemeinschaft erholen.

Das LSG hat den vom Kläger geltend gemachten Arbeitsunfall anhand der Vorschriften der §§ 548 Abs 1 Satz 1, 539 Abs 1 Nr 1 RVO idF des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz - UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I S 241) geprüft, das am 1. Juli 1963 in



Kraft getreten ist. Den Unfall hat der Kläger jedoch schon im Jahre 1953 erlitten und die Vorschriften des UVNG gelten grundsätzlich nur für Arbeitsunfälle, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignet haben (Art 4 § 1 UVNG). Unter den Ausnahmen des Art 4 § 2 UVNG sind die Vorschriften der §§ 548, 539 RVO nF nicht aufgeführt. In den hier maßgebenden Fragen ist die Rechtslage allerdings nicht durch das neue Recht verändert worden.

Auszugehen ist im Falle des Klägers von den §§ 542, 537 RVO aF. § 542 Abs 1 RVO aF definiert als Arbeitsunfälle solche Unfälle, die ein Versicherter bei einer der in den §§ 537 bis 540 genannten Tätigkeiten erlitten hat. Der Kläger stand 1953 als Berglehrling in einem Beschäftigungsverhältnis und war deshalb nach § 537 Nr 1 RVO aF in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Skifreizeit fiel nicht unter § 537 Nr 11 RVO aF, der Lernende während der beruflichen Ausbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen betraf, soweit es sich um die Ausbildung für eine der in den Nrn 1 bis 9 genannten Tätigkeiten gehandelt hat. In einer derartigen Einrichtung befand sich der Kläger während der Skifreizeit nicht.

§ 542 Abs 1 RVO aF forderte für einen Arbeitsunfall – ebenso wie nun § 548 Abs 1 Satz 1 RVO nF –, daß der Versicherte den Unfall bei der versicherten Tätigkeit erlitten hat. Um eine solche handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), wenn die Tätigkeit dem Unternehmen dienlich ist (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd II,



Stand: 1986, Seite 480n mwN). Bei Lernenden iS des § 537 Nr 11 RVO aF (jetzt § 539 Abs 1 Nr 14c RVO nF) meint Brackmann (aaO Seite 483w), sei die Abgrenzung zwischen den hiermit zusammenhängenden versicherten Tätigkeiten und den dem privaten, unversicherten Bereich zuzurechnenden Tätigkeiten im allgemeinen nach denselben Grundsätzen vorzunehmen wie bei den Schülern allgemeinbildender Schulen. Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Der Kläger war zwar nicht "Lernender" im obigen Sinn und Schüler waren 1953 überhaupt noch nicht versichert. Das schließt es aber nicht aus, die zwischenzeitlich zum Skiunfall ergangene Rechtsprechung hier heranzuziehen, soweit die Verhältnisse vergleichbar sind.

Schüler stehen während einer Skifreizeit, wenn diese als Schulveranstaltung durchgeführt wird, heute unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei gehört zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule nicht nur die Teilnahme an den in den Lehrplan aufgenommenen Veranstaltungen, sondern auch an denjenigen, die sonst in wesentlich innerer Beziehung zur Ausbildung in der Schule stehen (so BSGE 44, 94, 95; 48, 1). In vergleichbarer Weise stand die im Februar 1953 von dem den Kläger ausbildenden Bergwerksunternehmen durchgeführte Skifreizeit in wesentlich innerer Beziehung zur Ausbildung auf der Zeche. In diesem Zusammenhang besteht kein Grund, Unterschiede zwischen Lehrlingen bzw Auszubildenden und Schülern zu machen. Durch die später erfolgte Aufnahme der Schüler in die Unfallversicherung hat sich die Rechtslage, soweit sie den Kläger betrifft, nicht geändert.



Der Senat knüpft an die Entscheidung des BSG vom 28. August 1968 (BSGE 28, 204) an. Darin ging es um den Versicherungsschutz für Ingenieurschüler bei der Teilnahme an schulinternen, vom ASTA der Ingenieurschule mit Billigung der Schulleitung veranstalteten Sportwettkämpfen, wobei im Lehrplan die Ausübung von Sport nicht vorgesehen war. Das BSG (aaO S 206) hat in Fällen dieser Art den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nach besonderen, nicht dem Begriff des Betriebssports entlehnten Gesichtspunkten beurteilt. Maßgebend sei insbesondere die Erkenntnis, daß für die eine Fachschule besuchenden jungen Menschen neben dem Erwerb von beruflichen Fachkenntnissen auch die Formung der ganzen Persönlichkeit von erheblicher Bedeutung sei. Dazu gehöre eine "körperliche Ertüchtigung" durch sinnvolle sportliche Betätigung.

Diese Grundsätze lassen sich nach Auffassung des Senats auf den Fall des Klägers übertragen. Nicht entscheidend ist, ob zum Ausbildungsplan für Berglehrlinge im Jahre 1953 eine sportliche Betätigung gehörte. Hier weisen, wie im Urteil des BSG vom 28. August 1968 (aaO S 206 f), sonstige Umstände auf eine wesentliche innere Beziehung zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Skilehrgang hin: Die Organisation der Freizeit erfolgte durch die Zeche und die Leitung lag beim Zechensportlehrer. Allein die Tatsache, daß das Bergwerksunternehmen einen solchen beschäftigte, zeigt die Bedeutung, die dem Sport als Mittel des körperlichen Ausgleichs bei Lehrlingen seitens des Betriebs beigemessen wurde. Darüber hinaus war die Skifreizeit geeignet, den Gemeinschaftsgeist unter den Lehrlingen zu wecken und zu fördern.



Die Auswahl der Teilnehmer nach den Kriterien guter Leistung und Führung ist aus betrieblicher Sicht als Motivation und Ansporn für die Lehrlinge zu sehen, sich in dieser Weise auszuzeichnen. Insgesamt gesehen lag also die Skifreizeit im Februar 1953 im betrieblichen Interesse und diente den Belangen des Bergwerksunternehmens. Bei dem Unfall, den der Kläger damals erlitten hat, handelt es sich somit um einen Arbeitsunfall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)